

Satzung

Auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung, z. B. Stellvertreter/in, wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pferdesportverein Freudenberg“. Er hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg, Triftstraße 35, und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Pferdesportverein Freudenberg e. V.“.
2. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westf. Reit- und Fahrvereine e. V. und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie dem Landessportbund Nordrhein – Westfalen e. V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

3. Die Ausübung des Voltigier- und Pferdesports in Freudenberg und Umgebung.
4. Die Förderung der jugendlichen Mitglieder mit dem Ziel, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Voltigier- und Pferdesports zu geben.
5. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, vor allem mit dem Voltigieren, beschäftigen.
6. Die Teilnahme an Lehrgängen und Wettbewerben, auch auf höherer Ebene, zu veranlassen und zu fördern.
7. Die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und deren Annahme erworben, bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Pferdesportverein Freudenberg im Rahmen seiner Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge unaufgefordert an den Pferdesportverein Freudenberg zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Wer trotz Mahnung seiner Beitragspflicht länger als drei Monate nicht nachkommt, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
3. Beiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.

6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Für minderjährige Mitglieder ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollschritfführer zu unterschreiben.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl oder Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) die Anträge nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)und zwei weitere Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die offene Position kann bis zur Ergänzungswahl durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Scheidet der Vorsitzende aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
3. Der Jugendwart wird gemäß § 13 dieser Satzung von der Jugendabteilung vorgeschlagen.
4. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen wird.

5. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins, die Prüfung erstreckt sich dabei auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein gehört den nachstehenden Organisationen an:

- a) dem zuständigen Bezirksverband der Reit und Fahrvereine seines Bezirks
- b) dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
- c) dem Landessportbund Nordrhein – Westfalen
- d) dem Kreissportbund
- e) dem Stadtsportverband

§ 13 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und erfüllt ihre Aufgaben entsprechend der Satzung und der Jugendordnung.
3. Die Jugendabteilung schlägt den Jugendwart vor, der für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
4. Die Jugend wird im Verein und nach außen durch den Jugendwart vertreten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Vereinszwecks, fällt das Vermögen an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e. V. in 48231 Warendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Siegen.

Jugendordnung des Voltigiervereins Freudenberg

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendlichen des Voltigiervereins Freudenberg bilden die Vereinsjugend. Sie umfasst alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Grundsätze

1. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen ein.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig

§ 3 Aufgaben

1. Die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport), vor allen des Voltigiersports, und die Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
3. Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
4. Die Interessensvertretung der Vereinsjugend gegenüber:
 - dem Bezirksverband Siegen – Olpe - Wittgenstein.
 - der Westfälischen Reiterjugend im Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine,
 - der Sportjugend im Stadtsportverband Freudenberg,
 - den Behörden,
 - der Öffentlichkeit.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- der Vereinsjugendtag und
- die Jugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus den Mitgliedern des Voltigiervereins Freudenberg, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung.
3. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Anwesenden durch Stimmzettel. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
6. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:
 - die Wahlen der Jugendleitung
 - sonstige Wahlen
 - die Erarbeitung der Zielsetzung für die Tätigkeit der Jugendleitung
 - die Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel
 - die Entlastung der Jugendleitung.

§ 6 Jugendleitung

1. Die Mitglieder Jugendleitung werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Jugendleitung führt die Vereinsjugend nach den Zielsetzungen des Vereinsjugendtages.
2. Der Jugendleitung gehören an:
 - der Vorsitzende (Jugendwart)
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - 2 Jugendsprecher, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 18 Jahre sind.
3. Die Mitglieder der Jugendleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und ist Mitglied des Vorstandes des Voltigiervereins Freudenberg.
5. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Voltigiervereins Freudenberg, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Voltigiervereins Freudenberg verantwortlich.
6. Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
7. Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des Voltigiervereins Freudenberg für alle Angelegenheiten der Jugend des Voltigiervereins Freudenberg zuständig.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während des ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.